
Datum: 28.09.2015
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 3. Zivilsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 3 U 70/13
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2015:0928.3U70.13.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 4 O 246/12

Tenor:

Der Tenor des Urteils des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 12.08.2015 wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit berichtigt. Er wird wie folgt ergänzt:

Im Übrigen bleibt die Klage abgewiesen.

Gründe: 1

I. 2

Mit dem am 11. April 2013 verkündeten Urteil hatte das Landgericht der Klage in Bezug auf die Äußerungen: 3

- um den Kläger zu 2. habe sich „inzwischen ein massiver, an die Vorbilder Stalin und Mao gemahnender Personenkult entwickelt“ und 45
- innerhalb der klagenden Partei habe es „ständige Säuberungen“ sowie „periodische Säuberungs- und Ausschlusskampagnen“ gegeben 6

entsprochen und die Beklagte zu 1. verurteilt, das Buch mit dem Titel „M“ – nicht in Verkehr zu bringen, wenn nicht zuvor die genannten Passagen entfernt oder unleserlich gemacht worden seien, und die Beklagten zu 2. und zu 3. verurteilt, es zu unterlassen, die genannten Äußerungen in Bezug auf die Kläger zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, und entsprechend Ordnungsmittel angedroht. Im Übrigen hatte das Landgericht die Klage 7

abgewiesen.

Mit dem am 12. August 2015 verkündeten Urteil hat der Senat unter Zurückweisung der
weitergehenden Berufung der Kläger zu 1. und zu 2. die Beklagte zu 1. darüber hinaus
verurteilt, es zu unterlassen, das Buch mit dem Titel „M“ in den Verkehr zu bringen, wenn
nicht zuvor folgende weitere Passagen entfernt oder unleserlich gemacht wurden: 8

- neu Gewonnene würden mit unangekündigten Kontrollbesuchen durch Funktionäre
überzogen, um ihre Lebensverhältnisse auf Einflussmöglichkeiten des Klassenfeindes zu
untersuchen und Lebensgefährten und Freunde entweder in die N zu ziehen oder sozial
zu isolieren; 10
- wer nach Jahren den Autismus der anachronistischen Ideologie und die
Aussichtslosigkeit der selbsternannten Partei der Massen durchschaue, werde als
ausgebrannte, leere Hülle abgestoßen. 11

Entsprechend hat der Senat die Beklagten zu 2. und zu 3. verurteilt, es zu unterlassen die
Äußerungen: 12

- neu Gewonnene würden mit unangekündigten Kontrollbesuchen durch Funktionäre
überzogen, um ihre Lebensverhältnisse auf Einflussmöglichkeiten des Klassenfeindes zu
untersuchen und Lebensgefährten und Freunde entweder in die N zu ziehen oder sozial
zu isolieren; 13
- wer nach Jahren den Autismus der anachronistischen Ideologie und die
Aussichtslosigkeit der selbsternannten Partei der Massen durchschaue, werde als
ausgebrannte, leere Hülle abgestoßen. 15

in Bezug auf die Klägerin zu 1. zu verbreiten oder verbreiten zu lassen. 16

Dabei hat der Senat den Tenor des landgerichtlichen Urteils insgesamt neu gefasst, es
jedoch versäumt, eine Aussage zur Abweisung der Klage im Übrigen, soweit ihr nicht durch
das erstinstanzliche Urteil bzw. das Berufungsurteil stattgegeben worden ist, aufzunehmen. 17

II. 18

Der Tenor des am 12.08.2015 verkündeten Urteils des Senats ist gem. § 319 ZPO wegen
offenbarer Unrichtigkeit zu berichtigen. 19

Der Tenor ist unrichtig, da er keinen Ausspruch zur Abweisung der Klage im Übrigen enthält.
Diese Unrichtigkeit ist offenbar, da sie sich aus dem Zusammenhang des Urteils ohne
weiteres ergibt: Bereits aus dem Umstand, dass das weitergehende Rechtsmittel
zurückgewiesen worden ist, folgt, dass auch der Klage nicht in vollem 20

Umfang stattgegeben worden ist. Zudem ergibt sich aus Ziffer II. 2. der Gründe zweifelsfrei,
dass die Klage auch nach Auffassung des Senats hinsichtlich der weiteren beanstandeten
Äußerungen keinen Erfolg hat. 21
